

**Änderungen und Ergänzungen zum  
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**Beschluss der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA vom  
09.01.2006**

- Zahlung von Krankenbezügen

*zum 01.03.2006*

## **Zahlung von Krankenbezügen**

1. In die „Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft“ (SR 2 I <sup>1)</sup>) Teile A, B und C wird jeweils folgende Nr. 11 a eingefügt:

**Nr. 11 a  
Zu § 22 <sup>2)</sup>**

### **Zahlung von Krankenbezügen**

Um die besonderen Arbeitsbedingungen angestellter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Verhältnis zu Lehrkräften des Freistaates Bayern weiter zu gewährleisten, gilt folgende Übergangsregelung:

Lehrkräften, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat und fortbesteht und für deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) vereinbart wurde oder bis zum 30. Juni 2006 vereinbart wird, können, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind und einen Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, Krankenbezüge in entsprechender Anwendung von § 71 ABD Abs. 1 bis 5 Teil A, 1. in der am 30. September 2005 geltenden Fassung zugesagt werden. Ein Krankengeldzuschuss wird in diesen Fällen nicht gewährt.

2. Diese Regelung tritt zum 01.03.2006 in Kraft.

---

1) Hinweis: SR 2 I in der Fassung vom 30.09.2005

2) Hinweis ABD Teil A, 1. in der Fassung vom 01.10.2005